



**Studienordnung
der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Angewandte Ethik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.37)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 18. April 2012
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S.180)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 30. Januar 2014
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014 S.28)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 843), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 180). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 18. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit überwiegender Fachanteilen (Kernfach, 120 LP) in Politikwissenschaften, Philosophie, Theologie, Pädagogik (Erziehungswissenschaften) oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss eines fachlich einschlägigen Studiums.
- (2) ¹Der Abschluss entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) darf nicht schlechter als „C“ bewertet sein. ²Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorliegen, gilt der zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierte Leistungsstand. ³Die Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Abschlussarbeit müssen vorliegen. ⁴Die Zulassung erfolgt vorbehaltlich eines erfolgreichen Bestehens der Abschlussarbeit. ⁵Bei Abschlüssen, die nicht auf der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) beruhen, gelten die eben genannten Bestimmungen entsprechend, wobei der Abschluss oder der dokumentierte Leistungsstand nicht schlechter als 3,0 bewertet sein darf.
- (3) Der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten beizufügen, in welchem der Bewerber seine Beweggründe für die Auswahl dieses Studienganges erläutert.
- (4) ¹Bewerber mit Abschlüssen in verwandten Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland werden dann zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit wird in einer Einzelfallprüfung durch das Zulassungsgremium festgestellt. ³Auf Antrag können ebenso Absolventen im Ergänzungsfach der genannten Fächer, Absolventen von Staatsexamina sowie anderer Fachrichtungen mit besonderer Eignung zugelassen werden. ⁴§ 2 Abs. 2 gilt für sie entsprechend. ⁵Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (5) ¹Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, soll eine Auswahl nach folgenden Kriterien erfolgen:
 1. Abschlussnote entsprechend der ECTS-Bewertungsskala,
 2. Bewertung des Motivationsschreibens sowie ggf.
 3. Bewertung eines Auswahlgesprächs zur vertiefenden Beurteilung der Motivation, ethischen Vorbildung und Qualifikation der Bewerber.
- (6) Für das Studium sind ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar.

§ 3

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre.



§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Angewandte Ethik ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf einer guten geisteswissenschaftlichen Grundausbildung und einem ersten Hochschulabschluss die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Angewandten Ethik.
- (2) ¹Der Master-Studiengang Angewandte Ethik bietet eine umfassende Auseinandersetzung mit Methoden, Fragestellungen und Positionen der Angewandten Ethik. ²Zugleich erwerben die Studierenden die Kompetenz, ethische Probleme in einzelnen Teilbereichen der Angewandten Ethik sorgfältig zu analysieren und eigenständig zu beurteilen. ³Ein Schwerpunkt der Ausbildung liegt dabei auf den Bereichen Medizin-, Wirtschafts- und Umweltethik.
- (3) ¹Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten mit, um ihr erworbenes Wissen in der Öffentlichkeit darstellen zu können. ²Für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen wird ein integrativer Ansatz verfolgt, indem allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen im Rahmen der Fachmodule integriert vermittelt werden. ³Die Möglichkeit eines Auslandssemesters erlaubt es, die heute geforderten internationalen Erfahrungen nachzuweisen. ⁴Damit sind die Absolventen des Studiengangs neben der berufsqualifizierenden Ausbildung für Tätigkeiten in Akademien in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft, für journalistische Tätigkeiten, im Bereich der Unternehmenskommunikation, in Stiftungen und Verbänden - besonders dort, wo ethische Kompetenz benötigt wird - sowie für die wissenschaftliche Laufbahn in diesem interdisziplinären Wissenschaftsfeld befähigt. ⁵So qualifiziert der Master-Studiengang für ein aufbauendes Promotionsstudium im Bereich der Angewandten Ethik.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Projektarbeiten, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) ¹Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Modulen ist möglich und erwünscht. ²Insbesondere das dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. ³Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. ⁴Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.



§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das erste Studienjahr beinhaltet neben einigen Pflichtmodulen ein Wahlpflichtangebot. ²Es ist dabei klar gegliedert. ³Im ersten Semester erwerben die Studierenden in den drei Pflichtmodulen M-AE-G1 Einführung in die Angewandte Ethik, M-AE-G2 Hauptpositionen der Ethik und MASOZ 7.1 Gesellschaftstheorie je 10 Leistungspunkte. ⁴In diesen Modulen erhalten die Studierenden den notwendigen Überblick über zentrale Themen und Problemstellungen der Angewandten Ethik und die Vertrautheit mit deren Arbeitsweisen sowie der wichtigsten Sekundärliteratur. ⁵Im zweiten Semester führen mit jeweils 10 Leistungspunkten zwei Pflichtmodule in die zentralen Felder der Angewandten Ethik (M-AE-F1 Medizinethik und M-AE-F2 Wirtschaftsethik) ein. ⁶Das Wahlpflichtangebot (wahlweise M-AE-W1 oder M-AE-W2, 10 LP) im zweiten Fachsemester ermöglicht es daneben auch zusätzliche persönliche Schwerpunkte zu setzen.
- (2) ¹Das zweite Studienjahr vertieft die erworbenen Kenntnisse und dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. ²Die Umweltethik (M-AE-F3 mit 10 Leistungspunkten) ist dabei aufgrund ihrer in hohem Maße interdisziplinären Fragestellungen prädestiniert dafür, um die im zweiten Semester erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Feld der Angewandten Ethik anzuwenden und zu vertiefen. ³Das Forschungsmodul (M-AE-FO, 10 Leistungspunkte) bereitet die Studierenden methodisch auf ihre Masterarbeit (M-AE-A, 30 LP) vor. ⁴Es wird ein Themenbereich der Angewandten Ethik intensiv bearbeitet, welcher nicht aus der Bereichsethik der Abschlussarbeit stammen sollte. ⁵Bei der Erbringung der verbleibenden 10 Leistungspunkte haben die Studenten die Möglichkeit zwischen zwei Wahlpflichtmodulen zu wählen. ⁶Die Wahl des Praktikumsmoduls (M-AE-W3, 10 LP) bietet die Möglichkeit für Einblicke in Organisationen und deren Arbeitsabläufe, in denen Angewandte Ethik besondere Relevanz besitzt. ⁷Für Studierende die die weitere wissenschaftliche Forschung im Bereich der Angewandten Ethik anstreben, bietet sich das Wahlpflichtmodul IV an, in welchem ein weiterer Forschungsbereich kennengelernt bzw. vertieft werden kann.
- (3) ¹Die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. ²Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gehen von den am schlechtesten benoteten Modulen Leistungspunkte im Umfang von 10 ECTS nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Dessen Note wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen und entsprechend kenntlich gemacht. ⁴Die Note der Masterarbeit geht immer in die Endnote ein.



§ 9

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird durch Mentoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena